



BAGFW-Rundschreiben

Neuer umfassender Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der BAGFW ab dem 01.01.2017 – für alle Einrichtungen und relevanten Musiknutzungen

Im Dezember 2016 konnte zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein neuer Gesamtvertrag einschließlich 4 Tarifvereinbarungen für alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der BAGFW abgeschlossen werden. (Anlage 1-5).
Der neue Vertrag wird zum 01.01.2017 wirksam.

Die GEMA hatte zuvor alle bestehenden Gesamtverträge mit der BAGFW - betreffend den Bereich Altenhilfe (zuletzt aus 2011) und Müttergenesung (aus 1983) - sowie weitere Gesamtverträge einzelner Spitzenverbände für den Bereich Veranstaltungen zum 31.12.2016 gekündigt.

Auch in der neuen Vertragsstruktur konnte der bekannte „Gemeinnützigkeitsrabatt“ erhalten bleiben, ferner wurden weitere Tarife für die in der Wohlfahrtspflege stattfindenden Nutzungen in die Rabatte einbezogen. Neu ist die Möglichkeit einer Pauschalregelung für Aufenthaltsräume in Einrichtungen pro 100 Plätze.

Der neue Gesamtvertrag wurde unter Berücksichtigung der BAGFW-Positionierung zu rechtlich umstrittenen Sachverhalten (vgl. dazu BAGFW-Rundschreiben vom 29.04.2016 zur öffentlichen Musikwiedergabe) intensiv verhandelt. In der vorliegenden Fassung versteht sich der Gesamtvertrag somit in diesen Teilen als übergangsweise Kompromisslösung und Angebot zugunsten einer rechtssicheren Musiknutzung.

1. Der neue Gesamtvertrag im Überblick

- a) Das neue Vertragswerk löst die bestehenden BAGFW-Gesamtverträge der Altenhilfe und Müttergenesung sowie die Veranstaltungsregelungen einzelner Spitzenverbände ab.
Der neue Gesamtvertrag **erfasst nunmehr alle urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in allen Organisationen und Einrichtungsarten innerhalb der BAGFW**. Er ermöglicht damit auch den bisher nicht explizit erfassten Einrichtungen (z.B. Behindertenhilfe, Jugendhilfe etc.), Sonderkonditionen der BAGFW für ihre urheberrechtlich lizenzpflichtigen Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

- b) Der Gesamtvertrag (Anlage 1) räumt der BAGFW, deren Mitgliedern und diesen angeschlossenen Organisationen einen allgemeinen **20% -igen Gesamtvertragsnachlass ein.**
- c) In der Präambel des Gesamtvertrages erkennt die GEMA die **sozialen Belange** der Organisationen, die gemeinnützig im Sinne des § 52 AO organisiert sind, durch Berücksichtigung **eines zusätzlichen Gemeinnützigkeitsnachlasses** ausdrücklich an, was in den jeweiligen Tarifvereinbarungen dokumentiert ist (Anlagen 2-5). Dieser Gemeinnützigkeitsnachlass beträgt **25 %** (insb. Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen, Weitersendung, Telefonwarteschleifen); für den Bereich Veranstaltungen beträgt er abweichend **15 %**.
- d) Wie geschildert verstehen sich die getroffenen Tarifvereinbarungen für den Bereich der Aufenthaltsräume und Weiterleitung als Übergangvereinbarungen (vgl. Präambel im Gesamtvertrag, Seite 4 Mitte). Die BAGFW hat die Erwartung, dass es bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2019 weitere rechtliche Klärungen geben wird, sei es durch Gerichte oder evtl. auch durch die Schiedsstelle. In diesem Zusammenhang sind auch die Sicherungsklauseln, die im Gesamtvertrag Nr. 9 (4) – (7) formuliert sind, zu sehen.

2. Die Tarifvereinbarungen

erstrecken sich auf

- a) öffentliche Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen / Gemeinschaftsräumen (Tarifvereinbarung Nr. 1)
- b) auf die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Zimmer / Wohneinheiten von Einrichtungen (Tarifvereinbarung Nr. 2)
- c) öffentliche Musikwiedergaben bei Veranstaltungen (Tarifvereinbarung Nr. 3)
- d) Nutzung von Werken der GEMA in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern (telefonische Sozialberatung) (Tarifvereinbarung Nr. 4)

Zu a) öffentliche Musikdarbietungen in Aufenthaltsräumen

Die Tarifvereinbarung Nr. 1 ist vorwiegend relevant in gemeinnützigen Sozialeinrichtungen (stationär und/oder teilstationär), insbesondere in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Müttergenesung und anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen, wenn von vergleichbaren Nutzungstatbeständen auszugehen ist.

Sie sieht statt der bisher erfolgten Einzellizenzierung anhand der bisherigen Tarife M-U, R und FS nunmehr eine **Pauschalvergütung von 128 € pro 100 verfügbaren Plätzen pro Jahr vor, ohne dass es auf die Zahl der Aufenthaltsräume ankommt.** Dies dürfte für die Mehrzahl aller Einrichtungen innerhalb der BAGFW eine deutliche Reduzierung gegenüber der bisher ordnungsgemäß entrichteten Lizenzgebühr bedeuten. Der Gemeinnützigkeitsrabatt von 25 % ist in die Pauschale bereits

eingepreist. Zusätzlich wird hierauf der allgemeine Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt.

Die von der GEMA betreuten Fremdrechte von der VG Wort, VG Media und GVL erhöhen die Rechnungen ggf. entsprechend unter Berücksichtigung des 20 % igen Gesamtvertragsnachlasses.

Hinweis:

Die bisherige Befreiungsregelung für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen mit weniger als 30 Plätzen entfällt leider in zwei Stufen bis 2018 auslaufend.

Achtung:

Steht allerdings fest, dass die Nutzung in kleineren Bereichen oder Aufenthaltsräumen in Einklang mit der jüngeren Rechtsprechung (vgl. BAGFW-Rundschreiben vom 29.04.2016) nicht als öffentlich anzusehen ist, fällt diese Vergütung nicht an.

Zu b) Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in gemeinnützigen stationären Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Müttergenesung und ähnliche Einrichtungen

Die Tarifvereinbarung Nr. 2 (WR-S 3) ist relevant, soweit eine Einrichtung Musik durch eine Verteileranlage an bereit gestellte Fernseher oder auch nur an entsprechende Anschlussdosen in Zimmern/Einheiten weiterleitet.

Dieser Vergütungsteil entspricht bereits seit Jahren der Praxis vorwiegend im Bereich Altenhilfe. Nun sind auch andere Einrichtungsarten innerhalb der BAGFW berechtigt, die Sonderkonditionen anstelle der Normalvergütungssätze in Anspruch zu nehmen. In den genannten Vergütungen der Tarifvereinbarung Nr. 2 ist der Gemeinnützigkeitsnachlass von 25 % ebenfalls bereits eingespäst. Zusätzlich wird hierauf der allgemeine Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt.

Beim Tarif I 2 „Kabelweiterleitung an Anschlussdose“ konnte die von der GEMA geforderte Steigerung der Vergütung auf 1/3 des beabsichtigten Wertes begrenzt werden. Eine moderate Steigerung ist erst für das Jahr 2019 vorgesehen.

Wichtig in dem Zusammenhang:

Die Weiterleitung an Anschlussdosen in Zimmern/Einheiten ist ab der 11. Einheit lizenzpflichtig. Wenn die Einrichtung durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt wird, ist für Einrichtungen mit mindestens 76 Zimmern/Einheiten keine Vergütung für die Weiterleitung zu leisten, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird.

Zu c) Öffentliche Musikwiedergaben bei Veranstaltungen

Aufgrund der Tarifvereinbarung Nr. 3 wird für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung - Achtung: sofern diese nicht ohnehin schon nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG von der Vergütungspflicht befreit sind (siehe Exkurs), - ein Nachlass in Höhe von 15 % auf die relevanten Vergütungssätze (U-K, U-V, M-V) zusätzlich zum allgemeinen Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt. Dies betrifft v.a. Konzerte, Einzelveranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben oder auch Live-Musik-Veranstaltungen.

Darüber hinaus ist es möglich und in Nr. 2 (4) des Gesamtvertrages auch dokumentiert, dass Mitgliedsorganisationen selbst Pauschalvereinbarungen mit der GEMA schließen können, um ggfs. eine Vereinfachung im Anmeldeverfahren zu bewirken. Dies bietet sich z.B. an, wenn regelmäßig eine Vielzahl von vergütungspflichtigen Veranstaltungen bedient werden müssen.

Exkurs:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG sind öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen zustimmungs- und vergütungsfrei, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen,*
- *nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich*
- *kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten*
- *Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein*
- *Künstler tritt ohne Entgelt auf*

Damit sind bereits einige Veranstaltungen der Verbandseinrichtungen vergütungsfrei gestellt. Soweit jedoch bereits ein Merkmal nicht zutreffend ist (oft ist es der Punkt 2), kann diese Regelung nicht mehr beansprucht werden. Dann bleibt es bei der Anmelde- und Vergütungspflicht, für die dann aber die Sonderkonditionen der BAGFW gelten.

Zu d) Nutzung von Werken der GEMA in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern (telefonische Sozialberatung)

In der Tarifvereinbarung Nr. 4 konnte der 25 %-ige Gemeinnützigkeitsnachlass zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass für die Nutzung von Werken des GEMA – Repertoires in Telefonwarteschleifen oder Anrufbeantwortern der telefonischen Sozialberatung, die gemeinnützige Sozialeinrichtungen leisten, vereinbart werden. Es handelt sich um den Tarif W-T2.

3. Laufzeit

Der Gesamtvertrag und die Tarifvereinbarungen Nr. 1- 4 haben eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019. Die Verträge sind in diesem Zeitraum durch die BAGFW zum jeweiligen Jahresende kündbar, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es im Bereich Aufenthaltsräume und Kabelweiterleitung bisher keine gesicherte Rechtsprechung gibt. Sie verlängern sich bei Nichtkündigung jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

4. Hinweise im Sinne der Vertragshilfe

Es ist vereinbart, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre jeweiligen Mitgliedsverbände dazu anhalten, Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen, der GEMA zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt, dass die Organisationen verpflichtet sind, ihre Musikdarbietungen **vorher** bei der GEMA anzumelden und dass die erforderliche Einwilligung für die öffentliche Musikdarbietung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen ist (§ 42 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz). Den vertraglichen Verpflichtungen ist fristgemäß nachzukommen.

Im Anschluss an selbst veranstaltete Livedarbietungen haben die Veranstalter Musikfolgen, d.h. eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke, bei der GEMA einzureichen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Verwertungsgesellschaftengesetz). Soweit sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses (Gesamtvertrag Nr. 3).

Wie mit der GEMA vereinbart, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren besteht.

5. Anwendung der Sonderkonditionen ab 01.01.2017 bzw. nächste Fälligkeit bei Neuverträgen

Den Einrichtungen werden vertragsgemäß die neuen Vergütungssätze auf Nachweis ihrer Verbandszugehörigkeit „ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der Einrichtung und der GEMA“ eingeräumt (siehe Nr. 2 (3) des Gesamtvertrages).

Für Einrichtungen, die bereits einen Einzel- bzw. Pauschalvertrag mit der GEMA haben, gelten die neuen Vergütungssätze und Rabatte ab dem 01.01.2017.

Praktische Umsetzung durch die GEMA - Abschluss neuer Lizenzverträge / Kündigung bisheriger Lizenzverträge durch die GEMA

Die GEMA wird im Januar 2017 bestehende Lizenzverträge für die Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen gegenüber den einzelnen Einrichtungen fristgerecht zum jeweiligen Vertragsablauf kündigen und einen neuen Lizenzvertrag nach den neu vereinbarten Vergütungssätzen anbieten. Seitens der einzelnen Einrichtungen muss hier individuell also nichts weiter veranlasst werden.

Aufgrund der einzelvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kann die GEMA bestehende Lizenzverträge für Aufenthaltsräume fristgerecht jedoch frühestens zum 28.02.2017 kündigen. Dies hat zur Auswirkung, dass die Einrichtungen, deren Lizenzvertrag am 01.01.2017 oder am 01.02.2017 fällig

wird, eine Lizenzabrechnung nach den bisherigen (alten) Vergütungssätzen erhalten.

Bitte beachten:

Sofern diese Einrichtungen den Wunsch haben, bereits ab 01.01.2017 oder 01.02.2017 nach den neu vereinbarten Vergütungssätzen zu lizenzieren, z.B. weil die Vergütung niedriger ist, ist die GEMA hierzu auch gerne bereit und würde auf ausdrücklichen Wunsch der Einrichtung einer rückwirkenden Vertragsbeendigung zum 01.01.2017 / 28.02.2017 zustimmen.

6. Neue Organisationsstruktur der GEMA

Seit dem 01.07. 2016 gibt es eine neue Organisation ihres Außendienstes (Lizenzierung öffentlicher Musikwiedergaben). Die bisherigen regionalen Zuständigkeiten der Bezirksdirektionen gibt es nicht mehr. Alle Anfragen rund um die Lizenzierung können gerichtet werden an das

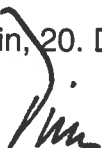
Kundencenter der GEMA
11506 Berlin
kontakt@gema.de
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795

Wir weisen außerdem auf den Online-Service der GEMA hin, über den Anmeldungen von Musiknutzungen und die Einreichung von Musikfolgen erfolgen können (<https://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/>).

7. Neue BAGFW-Arbeitshilfe in Planung

Die bisherige BAGFW-Arbeitshilfe „Die neuen Gesamtverträge für den Bereich der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media“ (2015) hat sich als echte Praxishilfe erwiesen, ist allerdings nicht mehr aktuell. Eine weiterentwickelte Aktualisierung wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2017 erscheinen.

Berlin, 20. Dezember 2016



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Anlagen

- BAGFW/GEMA-Gesamtvertrag vom 16.12.2016
- Anlagen BAGFW/GEMA-Gesamtvertrag: Tarifvereinbarungen 1- 4
- Die monetären Änderungen im Vergleich 2016 – 2017